

HINWEISE FÜR BAUWERBER

für Abbrucharbeiten

(Mögliche Auswahl! – Die vorgeschlagenen Hinweise ergeben sich jeweils aus dem konkret zur Beurteilung vorliegenden Projekt.

Daher werden im Einzelfall nicht alle hier angeführten Hinweise zutreffend sein, bzw. können auch andere Inhalte gesetzlicher Regelungen Bedeutung erlangen, die nicht in diesem Katalog angeführt sind.)

Die Hinweise beinhalten auch die Verpflichtungen nach der Recycling-Baustoffverordnung – RBV (BGBl. Nr. 181/2015 i.d.g.F. BGBl. Nr. 290/2016)

1. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist bei der angrenzenden Liegenschaft Gst.Nr. beim eine Beweissicherung vorzunehmen.
2. Der mit dem Abbruch beauftragten Firma ist eine Bescheidausfertigung einschließlich Auflagen vor Beginn der Abbrucharbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
3. Für die Abbruch-, Rückbau- und Demontearbeiten sind die ÖNORMen B 2251 und B 3151 maßgebend.
4. Für die Verwertung des anfallenden Abbruchmaterials sind die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung - RBV, BGBl. Nr. 181/2015 i.d.g.F. BGBl. Nr. 290/2016 und der ÖNORM B 3140, maßgebend.
5. Vor dem Abbruch ist das Gebäude vollständig zu räumen. Die bei der Räumung anfallenden Abfälle sind einer nachweislichen Wiederverwendung bzw. Entsorgung zuzuführen.
6. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist das Objekt einschließlich der umgebenden Freiflächen auf das Vorhandensein von Ver- und Entsorgungsleitungen (frei und unterirdisch verlegt), einschließlich Anlageneinrichtungen, wie Schächte, Verteilerkasten u. ä. zu untersuchen und ist dazu mit allen Leitungsträgern (EVU, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Ferngas, Fernwärme, Telekommunikation udgl.) das Einvernehmen herzustellen.
7. Der Abschluss und die Entfernung von bestehenden Leitungen und Einrichtungen sind einvernehmlich mit den jeweiligen Leitungsträgern durchzuführen.
8. Werden öffentliche Verkehrsflächen im Zuge der Abbrucharbeiten in Anspruch genommen, ist bei der zuständigen Behörde (Gemeinde, BH, Land) ein diesbezügliches Ansuchen zu stellen.
9. Begonnene Abbrucharbeiten sind möglichst in einem Zug ohne wesentliche Verzögerungen zu erledigen.
10. Werden während der Abbruchmaßnahmen Bodenverunreinigungen oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt, ist dies der zuständigen Behörde sofort mitzuteilen.
11. Die Abbruchbewilligung erlischt, wenn mit den Abbrucharbeiten nicht binnen 5 Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

12. Vor Abbruch des Gebäudes (> 3.500 m³ Brutto-Rauminhalt und mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle) ist eine umfassende Schad- und Störstofferkundung gem. ÖNORM EN ISO 16000-32 durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.
13. Vor Abbruch des Gebäudes (mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle) ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung gem. ÖNORM B 3151 durch eine rückbaukundige Person durchzuführen.
14. Die Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung ist mindestens sieben Jahre nach Abschluss des Abbruches aufzubewahren.